

Der notwendige Flur – das unbekannte Wesen, Teil 1

Hinsichtlich notwendiger Flure ergeben sich seit jeher zahlreiche Diskussionen. Wann sind notwendige Flure anzuordnen, und welchen Schutzzielen sollen sie dienen? Der vorliegende erste Teil der Beitragsreihe stellt die gesetzlichen Anforderungen vor. In den weiteren Teilen setzt er diese in den historischen Kontext und versucht den Stellenwert notwendiger Flure einer systematischen Kategorisierung zuzuführen. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollen abschließend auch Abweichungstatbestände und Erleichterungen einheitlich und schutzzielbezogen beurteilt werden können.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich



Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 1: Notwendige Flure sind i.d.R. nur dort definiert, wo Rettungswege aus Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen.

Der notwendige Flur wird unmittelbar (und abschließend) in § 36 Musterbauordnung (MBO) [1] beschrieben. Dort heißt es in Absatz 1 Satz 1:

„Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.“

Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass notwendige Flure grundsätzlich nur anzuordnen sind, wenn Rettungswege aus Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen. Daraus folgt, dass notwendige Flure lediglich für die Rettungswege von Aufenthaltsräumen vorzusehen sind (Abb. 1). Für Nicht-Aufenthaltsräume oder Nutzungseinheiten ohne Aufenthaltsräume ergibt sich eine derartige Anforderung im Regelfall nicht.

Zwar existieren in einigen technischen Regelwerken (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie [2] oder Muster-Feuerungsverordnung [03]) ebenfalls entsprechende Vorgaben zur Anordnung notwendiger Flure (oder Flure in der Bauart notwendiger Flure), jedoch handelt es sich dabei dann nicht um herkömmliche notwendige Flure im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 MBO.

Ferner sind Flure lediglich dann als notwendige Flure auszubilden, wenn sie zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen. Sonstige (eher seltene) Konstellationen, z.B. wenn Flure lediglich zu einer anleiterbaren Stelle führen, werden somit ebenfalls nicht vom Geltungsbereich des § 36 Absatz 1 Satz 1 MBO erfasst.

§ 36 Absatz 1 Satz 2 MBO führt diverse Ausnahmetatbestände auf, bei denen Flure nicht als notwendige Flure auszubilden sind:

- „Notwendige Flure sind nicht erforderlich
1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,
 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²;

das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Abs. 1 hat.“

Die vorgenannten Ausnahmefälle stellen somit verschiedene Sachverhalte dar, bei denen der Gesetzgeber nach Abwägung des Gefährdungspotenzials das Sicherheitsniveau innerhalb eines Gebäudes (oder innerhalb einer Nutzungseinheit) auch ohne notwendige Flure für ausreichend hält. Dazu zählen insbesondere Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2. Eine Ausnahme bilden die Kellergeschosse in diesen Gebäudeklassen, soweit sie nicht ausschließlich einer Wohnnutzung dienen. In diesem Fall wären Flure auch bei dieser Gebäudeklasse als notwendige Flure auszubilden. Da es sich bei einem notwendigen Flur jedoch, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich um einen Rettungsweg aus einem Aufenthaltsraum handelt, sind derartige Konstellationen eher selten anzutreffen.

Grundsätzlich – und unabhängig von der Gebäudeklasse – sind Flure innerhalb von Nutzungseinheiten mit einer Fläche von nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen nicht als notwendige Flure auszubilden. Die Flächenbeschränkung ist nicht auf besondere Nutzungsarten begrenzt. Bei Wohnungen gilt die vorgenannte Flächenbeschränkung nicht. Die Flure innerhalb von Wohnungen sind somit – unabhängig von der Größe der Nutzungseinheit – keine notwendigen Flure.

Ferner gelten Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungseinheit dienen und eine Fläche von nicht mehr als 400 m² aufweisen, ebenfalls nicht als notwendige Flure. Die übliche praktische Anwendung, wonach größere Büro- und Verwaltungseinheiten in Teilabschnitte von jeweils weniger als 400 m² zu unterteilen sind, um auf notwendige Flure zu verzichten, ist inzwischen ebenfalls in die Bestimmungen der MBO aufgenommen worden. Allerdings müssen diese Teilnutzungseinheiten jeweils eigenständige Rettungswege aufweisen, die nicht über die angrenzenden Einheiten führen. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fall auch der zweite Rettungsweg nicht über diese angrenzenden Einheiten geführt werden darf (Abb. 2). Aus Sicht des Autors ist diese strenge Vorgabe jedoch nicht vollständig nachzuvollziehen. Schließlich dürfte ein zweiter baulicher Rettungsweg, der über die angrenzende Teileneinheit (aber natürlich über die gleiche Nut-



Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 2: Die Unterteilung von Nutzungseinheiten mit einer Büro- und Verwaltungsnutzung in Teileinheiten mit einer Fläche von weniger als 400 m² setzt voraus, dass jede Teileinheit über ein eigenständiges Rettungswegsystem verfügt.

FeuerTrutz Brandschutzkongress 2022 Tagungsband



Bildquelle: FeuerTrutz Network

Matthias Dietrich referierte zu seinem Beitragsthema auch beim diesjährigen FeuerTrutz Brandschutzkongress 2022 in Nürnberg. Das Thema des FeuerTrutz Brandschutzkongresses 2022 lautete „Zwischen Standards und Einzelfall: Konzepte und Bewertung für den Brandschutz in Bestandsgebäuden“. Dieser Tagungsband enthält ergänzende Fachbeiträge zu den Vorträgen aller Referenten.

Bestellung: www.baufachmedien.de

zungseinheit) geführt wird, eine größere Sicherheit bieten als eine anleiterbare Stelle innerhalb der Einheit.

Häufig falsch interpretiert wird der Wortlaut des § 36 Absatz 1 MBO dahin gehend, dass notwendige Flure anzuordnen seien, sobald die Ausnahmetatbestände des Satzes 2 nicht erfüllt sind. Diese Interpretation ist schlichtweg falsch. Schließlich fordert § 36 Absatz 1 MBO nicht grundsätzlich die Anordnung notwendiger Flure. Es werden lediglich Fälle beschrieben, in denen Flure als notwendige Flure auszubilden sind. Es muss somit zunächst ein Flur (oder mindestens eine flurartige Konstellation) vorhanden sein, wenn die Vorgabe zur Ausbildung dieses Flurs als notwendiger Flur greifen soll.

Nicht gefordert wird somit beispielsweise die Ausbildung notwendiger Flure innerhalb eines Großraumbüros, nur weil die Größe der Nutzungseinheit mehr als 400 m² beträgt. Eine entsprechende Erläuterung findet sich auch in den Auslegungshilfen zur MBO, die durch die Gremien der Bauministerkonferenz als „Fragen-Antwort-Katalog zur Musterbauordnung“ veröffentlicht worden ist. Zu der Frage, ob außerhalb der in § 36 Absatz 1 Satz 2 MBO genannten Ausnahmetatbestände die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen zum Ausgang ins Freie oder zum notwendigen Treppenraum zwingend über notwendige Flure geführt werden müssen, führt der „Fragen-Antwort-Katalog“ Folgendes aus:



Bildquelle: Matthias Diethrich

Abb. 3: Einbauten innerhalb notwendiger Flure sind in § 36 Absatz 6 MBO nicht geregelt. Sie sind somit zulässig, soweit sie die Benutzbarkeit des Rettungsweges nicht unzulässig einschränken.



Bildquelle: Matthias Diethrich

Abb. 4: Der Betrieb elektrischer Geräte innerhalb von notwendigen Fluren wird im Bauordnungsrecht nicht geregelt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass mit der Anordnung entsprechender Geräte höchst sparsam umgegangen werden sollte.

„Nein. § 36 MBO regelt bauliche Anforderungen an Flure, die nach der Definition des Absatzes 1 Satz 1 „notwendige Flure“ sind. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 4 beschriebenen Fallgestaltungen werden von diesen Anforderungen freigestellt. § 36 MBO regelt nicht, wo ein Flur konzeptionell vorhanden sein muss. Ggf. sind bei Sonderbauten weitergehende Anforderungen an das Rettungswegsystem zu stellen.“ [04] Der „Kommentar zur BauO NRW“ von Gädtke/Johnen/Wenzel/Hanne/Kaiser/Koch/Plum führt dazu in seiner 13. Auflage ergänzend Folgendes aus:

„Die Beschränkung der Fläche auf 400 m² innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, bedeutet nicht, dass bei größeren Nutzungseinheiten verlangt wird, sie mit notwendigen Fluren auszustatten. Selbstverständlich sind nach wie vor größere Nutzungseinheiten als Großraumbüro zulässig, sofern [...] von jeder Stelle dieses Büros mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung (Lauflinie) erreichbar ist. [...] Die Wege innerhalb großer Räume, wie in Großraumbüros oder Produktionsstätten, können zwar Rettungswege sein, die auch von anderen Aufenthaltsräumen zum Treppenraum führen. Diese Wege sind jedoch keine notwendigen Flure und brauchen somit nicht den Anforderungen des § 36 BauO NRW [Anmerkung des Autors: dies entspricht § 36 MBO] zu entsprechen.“

Die Rettungswegsituation in Großräumen ist häufig günstiger, weil überschaubarer, als z.B. in Verwaltungsgebäuden mit einer Vielzahl von einzelnen Büroräumen. Entstehungsbrände können in Großräumen frühzeitig erkannt und von den Benutzern des Raumes sofort bekämpft werden.“ [5]

Auf eine Anfrage des Autors hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu dieser Thematik Folgendes ausgeführt:

„Wenn der Bauherr keinen Flur plant, dann gibt es auch keinen Flur, der nach § 36 Abs. 1 BauO NRW 2018 [Anmerkung des Autors: dies entspricht § 36 Abs. 1 MBO] als notwendiger Flur ausgebildet sein müsste. Ein Rettungsweg kann auch über benachbarte Räume zu einem Ausgang ins Freie führen [...]. Den Antragsgegenstand bzw. Inhalt des Bauantrags bestimmt der Bauherr. Er kann zwar nicht einen Flur planen und durch eine anderweitige Bezeichnung als Raum ‚tarnen‘, aber die Nutzung der Räume bestimmt der Bauherr.“ [6]

Brandlasten in notwendigen Fluren

Bekanntermaßen stellt die Musterbauordnung besondere Anforderungen hinsichtlich der Verwendung brennbarer Baustoffe innerhalb notwendiger Flure. Gemäß § 36 Absatz 6 MBO müssen in notwendigen Fluren Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Interessanterweise werden – im Gegensatz zu vergleichbaren Baustoffanforderungen für notwendige Treppenräume (im § 35 Absatz 5 MBO) – keine Anforderungen an Einbauten gestellt. Somit räumt der Gesetzgeber bei notwendigen Fluren einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Ausstattung notwendiger Flure mit brennbaren Einbauten ein. Vor diesem Hintergrund werden i.d.R. beispielsweise Garderoben oder ähnliche Einbauten innerhalb eines notwendigen Flurs hingenommen, soweit sie die erforderliche Rettungswegbreite nicht unzulässig einschränken (Abb. 3).

Die Anforderungen bei der Anordnung von Leitungsanlagen und elektrischen Verteilern ergeben sich unmittelbar aus der als technische Baubestimmung eingeführten Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie [7]. Bauordnungsrechtlich ungeregt bleibt jedoch die Anordnung mobiler Brandlasten, z.B. Müll-eimer, Mobiliar oder Kopierer. Diese Gegenstände unterliegen nicht unmittelbar dem Bauordnungsrecht, soweit sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind. In den meisten Bundesländern bestehen somit keine abschließenden bauordnungsrechtlichen Regelungen. Beispielsweise Bayern hat jedoch mit der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) [8] eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Für notwendige Flure findet sich darin allerdings nur die Vorgabe, dass Verkehrswege, die bei einem



Abb. 5: Ein notwendiger Flur, der als Rettungsweg dient, sollte nicht gleichzeitig Aufenthaltsraum sein.

Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, freigehalten werden müssen. Allerdings fordert die VVB, dass elektrische Geräte wie Kopierer oder Verkaufsautomaten in notwendigen Treppenträumen (!) nicht betrieben werden dürfen; Gleiches gilt für Computerarbeitsplätze. Da diese Nutzungsbeschränkung in der VVB für notwendige Flure nicht besteht, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass derartige elektrische Geräte dort bauordnungsrechtlich zulässig sind (Abb. 4).

Im Sinne einer sicheren Benutzbarkeit des notwendigen Flurs sollte hinsichtlich der Verwendung brennbarer Einbauten oder des Betriebs elektrischer Geräte jedoch grundsätzlich sehr sparsam agiert werden. Da entsprechende bauordnungsrechtliche Einschränkungen – wie gerade ausgeführt – nicht existieren, kann es daher zielführend sein, im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens, als „besondere Anforderung“ im Sinne des § 51 MBO derartige Brandlasten innerhalb notwendiger Flure auszuschließen.

Eine praxisnahe Hilfestellung bieten die Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen, die durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, entwickelt und veröffentlicht worden sind [9]. Darin wird unter Bezugnahme auf die Art des Rettungswegs (notwendiger Treppenraum bzw. notwendiger Flur) und die Gebäudenutzung eine Bewertung der zulässigen Brandlasten vorgenommen. Hinsichtlich des notwendigen Flurs erfolgt eine weitergehende Differenzierung, ob dieser Flur der einzige bauliche Rettungsweg oder einer von zwei baulichen Rettungswegen ist. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Bewertungstabellen der vorgenannten Empfehlung stets im Kontext mit dem Bauordnungsrecht des entsprechenden Bundeslandes sowie den Vorgaben einer konkreten Baugenehmigung betrachtet werden müssen.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Zulässigkeit einer Anordnung brennbarer Einbauten oder elektrischer Geräte spätestens an ihre Grenzen stößt, wenn der notwendige Flur neben seiner Erschließungs- und Fluchtwegfunktion einer weiteren (gefahrbringenden) Nutzung zugeführt wird (Abbildung 5).

Anzeige

Endlich keine zuknallenden Brandschutztüren mehr!

DICTATOR TÜRDÄMPFER – auch im Einsatz an Feuer- und Rauchschutztüren

PROBLEM

Knallende oder nicht komplett schließende Brandschutztüren – ein häufiges Problem bei Brandschutzschleusen, z. B. in Tiefgaragen

LÖSUNG

Der Türdämpfer V 1600F für Feuer- und Rauchschutztüren

- Kein Lärm mehr
Türen schließen sanft und leise
- Mehr Sicherheit
Zieht Türen ins Schloss und hält sie geschlossen
- Montage-Freigabe an vielen Brandschutztüren
Fragen Sie die aktuelle Liste der Montage-Freigaben der Türenhersteller bei uns an



Diesen Sachverhalt beschreibt der „Kommentar zur BauO NRW“ von Gädtke/Johlen/Wenzel/Hanne/Kaiser/Koch/Plum in seiner 13. Auflage wie folgt:

„Ein notwendiger Flur, der als Rettungsweg dient, kann nicht gleichzeitig Aufenthaltsraum (z.B. als Warteraum in Kliniken, Gemeinschaftsraum in Heimen [...], Aktenkammer (z.B. in Verwaltungsgebäuden)) oder Installationskanal sein. Er muss jederzeit seiner Funktion gerecht werden können, da er im Gefahrenfall als Rettungsweg dient.“

§ 36 Absatz 6 MBO sieht ferner vor, dass Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben müssen. Entsprechend Abschnitt A 2.1.12 MVV TB ist bei derartigen Fällen eine Bekleidung in Form einer 12,5 mm dicken Gipsplatte ausreichend [10].

Erleichterungen sieht der Gesetzgeber für Bodenbeläge vor. Aufgrund der geringen Gefahr der Brandausbreitung werden Fußbodenbeläge aus normalentflammbaren Baustoffen gestattet. Einige Bundesländer fordern dagegen für Bodenbeläge schwerentflammbare Baustoffe. Obwohl sich die Bezeichnung „Fußbodenbelag“ unmissverständlich nicht auf den gesamten Fußbodenaufbau bezieht, wird diese Erleichterung häufig unreflektiert auf den gesamten Fußbodenaufbau (einschließ-

lich Ausgleichsdämmung, Estrichdämmung und Randdämmstreifen) übertragen. Wenn gleich derartige brennbare Baustoffe in bestimmten Konstellationen sicherlich keine Brandgefahr darstellen, handelt es sich bei der Verwendung brennbarer Baustoffe innerhalb eines notwendigen Flures aus Sicht des Autors jedoch um einen Abweichungstatbestand bzw. um eine Erleichterung.

In Nordrhein-Westfalen wurde vor einigen Jahren in die „Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)“ eine Passage aufgenommen, wonach brennbare Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus von notwendigen Fluren zulässig sind, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren

Baustoffen überdeckt sind und über Randstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen verfügen. [11]

Unter Bezugnahme auf die o.a. Rechtsgrundlage aus NRW lässt sich aus Sicht des Autors die Verwendung brennbarer Baustoffe im Fußbodenaufbau problemlos im Rahmen einer Abweichung oder Erleichterung begründen, soweit eine ausreichende nichtbrennbare Trennschicht vorgesehen wird und ferner unterhalb der Abschlüsse in den raumabschließenden Wänden ebenfalls eine nichtbrennbare Trennung angeordnet wird.

Der zweite Teil des Fachbeitrags widmet sich dem Thema Schutzziele notwendiger Flure und erscheint in Ausgabe 6.2022 des FeuerTrutz Magazins. ■

Über den Autor

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

ist Brandinspektor und Prüfsachverständiger für den Brandschutz Rassek & Partner Brandschutzingenieure Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)



Quellen

- [1] Musterbauordnung (MBO); Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020
- [2] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR); Fassung 29.09.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- [3] Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV); Stand: September 2007, geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 28.01.2016 und 27.09.2017
- [4] „Fragen-Antwort-Katalog zur Musterbauordnung“ der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz; <https://www.isargebau.de/verzeichnis.aspx?id=17217&o=75909860991017217>; zuletzt geprüft am 01.09.2021
- [5] BauO NRW: Kommentar von Gädtke/Johlen/Wenzel/Hanne/Kaiser/Koch/Plum, Begr. Horst Gädtke – 13. Aufl. – Köln 2019
- [6] Antwort des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Referat Brandschutz, Sonderbauten, Technische Gebäudeausrüstung), Herrn Dr.-Ing. Michael Schleich vom 16.04.2021 auf eine schriftliche Anfrage des Autors
- [7] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR); Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- [8] Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) vom 29. April 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012
- [9] Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz: „Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen (2014-5)“; Sitzungsergebnis Oktober 2014
- [10] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – MVV TB; Ausgabe 2020/1
- [11] Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO); Fassung 02. Dezember 2016